Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5332/68

Bonn, den 22. März 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rats über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. März 1968 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42, 43 und 227,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im derzeitigen Stadium der schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation auf dem Sektor Obst und Gemüse beschränkt sich die Handelsregelung auf frische Erzeugnisse. Herstellung von und Handel mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse sind wichtige Tätigkeitsgebiete innerhalb der Wirtschaft der Gemeinschaft. Daher ist es erforderlich, die auf dem Sektor Obst und Gemüse geltende Regelung durch eine gemeinsame Marktorganisation auf dem Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse zu ergänzen, um die Weiterentwicklung des gemeinsamen Marktes unter Berücksichtigung der Interessen der betreffenden Hersteller zu ermöglichen.

Die gemeinsamen Marktorganisationen für Zucker und für Getreide sehen eine Preis- und eine Handelsregelung für diese Erzeugnisse vor. Die Anwendung dieser Regelungen bewirkt die Erhaltung eines bestimmten Preisniveaus für Zucker, Glukose und Glukosesirup. Angesichts der unmittelbaren und spürbaren Auswirkung dieser Rohstoffe auf den Gestehungspreis bestimmter Verarbeitungserzeugnisse ist es erforderlich, die Handelsregelungen für diese Erzeugnisse mit den Handelsregelungen für Zucker und Getreide zu harmonisieren.

Aus diesen Gründen sind Bestimmungen vorzusehen, die die Erhebung einer Abschöpfung auf den in den Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen Bestandteil „Zucker" unter gleichartigen Voraussetzungen sicherstellen, wie sie in Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rats vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1]) vorgesehen sind. Die gleiche Einfuhrbelastung ist auf die den Zucker ersetzenden Bestandteile Glukose und Glukosesirup in den betreffenden Verarbeitungserzeugnissen zu erheben.

Bei der Ausfuhr in dritte Länder ist die Gewährung einer Erstattung für den Bestandteil Zucker zur Deckung des Unterschieds zwischen dem Weißzuckerpreis außerhalb und dem innerhalb der Gemeinschaft vorzusehen, wenn der Weltmarktpreis unter dem Gemeinschaftspreis liegt. Außerdem ist die Gewährung einer besonderen Erstattung für Glukose und Glukosesirup unter den in Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rats vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [2]) gegebenen Voraussetzungen vorzusehen.

Im Interesse der Erzielung einer Stabilität der Handelsbeziehungen sollte die Möglichkeit ins Auge gefaßt werden, daß die Interessenten im voraus den Abschöpfungs- bzw. Erstattungsbetrag festlegen lassen können. Im Interesse einer reibungslosen Verwaltung ist es zweckmäßig, Bescheinigungen über die Vorausfestsetzung durch die Forderung nach Stellung einer Kaution zu ergänzen, die die Einhaltung der Verpflichtung gewährleistet, Ein- bzw. Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung vorzunehmen.

Zur Einschränkung der Risiken, die die Abschaffung jeder mengenmäßigen Beschränkung oder Maßnahme gleicher Wirkung im Handelsverkehr mit dritten Ländern für den Markt der Gemeinschaft nach sich ziehen kann, ist für bestimmte, besonders empfindliche Erzeugnisse ein Mindestpreis vorzusehen, den einzuhalten sich die Importeure verpflichten müssen. Für ein reibungsloses Funktionieren dieser Regelung ist die Erteilung von Einfuhrlizenzen bei gleichzeitiger Stellung einer Kaution vorzusehen, die die Einhaltung der vom Importeur übernommenen Verpflichtung gewährleistet.

Eine Verfälschung des Wettbewerbs zwischen den Unternehmen der Gemeinschaft auf ausländischen Märkten ist zu vermeiden. Deshalb sind gleiche Wettbewerbsvoraussetzungen durch eine Gemeinschaftsregelung vorzusehen, derzufolge bei der Ausfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse in dritte Länder in einem die Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Handel mit den betreffenden Erzeugnissen sichernden Maße Erstattungen gewährt werden können. Diese Erstattungen können zusätzlich zu den für in den Erzeugnissen enthaltenen Zucker gewährten Erstattungen gewährt werden.

In Ergänzung zur vorstehend beschriebenen Regelung sollte auch in für ihr gutes Funktionieren erforderlichem Maße die Möglichkeit vorgesehen werden, die Inanspruchnahme des sogenannten aktiven

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 308 vom 18. Dezember 1967, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2269/67

Veredelungsverkehrs bzw. dort, wo die Marktlage es erfordert, des Verbots seiner Inanspruchnahme zu regeln. Auch sind die Erstattungen so festzusetzen, daß die von der Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft verwendeten Gemeinschaftsgrundstoffe im Hinblick auf die Ausfuhr nicht durch eine Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs benachteiligt werden, die die Industrie veranlassen könnte, aus dritten Ländern eingeführte Erzeugnisse zu bevorzugen. Die Errichtung eines einheitlichen Marktes für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse führt zur Notwendigkeit einer Gemeinschaftsregelung des aktiven Veredelungsverkehrs.

Bei Einführung einer derartigen Regelung kann an den Außengrenzen der Gemeinschaft auf jede Schutzmaßnahme außer der Anwendung des gemeinsamen Zolltarifs verzichtet werden. Dennoch kann dieser Mechanismus unter außergewöhnlichen Umständen auch einmal seine Wirkung verfehlen. Damit der Gemeinschaftsmarkt in derartigen Fällen nicht schutzlos Störungen ausgesetzt ist, die sich aus dem Wegfall der früheren Einfuhrbehinderungen ergeben könnten, muß es der Gemeinschaft ermöglicht werden, schnell alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Die Verwirklichung eines einheitlichen Marktes auf dem Sektor der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse erfordert die Beseitigung aller Behinderungen des freien Verkehrs der betreffenden Waren an den Binnengrenzen der Gemeinschaft.

Die Verwirklichung eines einheitlichen Marktes auf dem Sektor der genannten Erzeugnisse wäre durch die Gewährung bestimmter Beihilfen in Frage gestellt. Deshalb sind alle Vertragsbestimmungen, die eine Beurteilung der seitens der Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen und falls diese mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind, ihr Verbot gestatten, auf den genannten Sektor anzuwenden.

Der Übergang von der durch Verordnung Nr. 789/66/EWG des Rats vom 31. Oktober 1967 [3]) geschaffenen Regelung auf die sich aus der vorliegenden Verordnung ergebenden, muß unter den bestmöglichen Voraussetzungen erfolgen. Hierfür könnten sich bestimmte Übergangsmaßnahmen als notwendig erweisen. Der Erlaß derartiger Maßnahmen ist also in Erwägung zu ziehen.

Angesichts der besonderen Bedeutung der Erzeugung von Zucker und bestimmter Verarbeitungserzeugnisse für die Wirtschaft der französischen überseeischen Départements sind die die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft betreffenden Bestimmungen auf diese Départements anzuwenden.

Die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse muß parallel und in angemessener Weise den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages vorgesehenen Zielen Rechnung tragen.

Zur Erleichterung der Durchführung der vorgesehenen Bestimmungen ist ein Verfahren zur Erstellung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen eines Verwaltungsausschusses vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinsame Marktorganisation auf dem Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse betrifft folgende Erzeugnisse:

Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
a) ex 07.02	Gemüse und Küchenkräuter, gekocht oder nicht, gefroren, ausgenommen Oliven
ex 07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet, ausgenommen Oliven
ex 07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet, ausgenommen Oliven
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxyd oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxyd oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnrn. 08.01 bis 08.05), getrocknet
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet, oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt
13.03 B	Pektin, Pektinate und Pektate
ex 20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf, ohne Zusatz von Zucker
ex 20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig oder Zucker zubereitet oder haltbar gemacht

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 265 vom 31. Oktober 1967, S. 1

Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, ohne Zusatz von Zucker
ex 20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Alkohol, ohne Zusatz von Zucker
ex 20.07	Fruchtsäfte (ausgenommen Traubensaft und Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, ohne Zusatz von Zucker
b) ex 20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf, mit Zusatz von Zucker
ex 20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Zucker
c) 20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker
ex 20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt oder abgetropft, glasiert oder kandiert), ausgenommen Ingwer
ex 20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, mit Zusatz von Zucker
ex 20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker, ausgenommen Ingwer
ex 20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft und Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker

TITEL I

Handelsverkehr mit dritten Ländern

A. Bestimmungen, die auf die verschiedenen zugesetzten Zuckerarten der Erzeugnisse anwendbar sind

Artikel 2

1. Zusätzlich zu dem in Artikel 11 Absatz 1 genannten Zollsatz wird bei der Einfuhr der in Artikel 1, Buchstabe c) genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung auf den Gehalt an verschiedenen zugesetzten Zuckerarten angewandt, die gemäß den folgenden Absätzen festgelegt wird.

2. Der Abschöpfungsbetrag entspricht für 100 kg Reingewicht des eingeführten Erzeugnisses dem Unterschied zwischen dem Weltmarktpreis für Weißzucker und dem gemeinsamen Preis für dieses Erzeugnis; auf diesen Unterschiedsbetrag wird ein Koeffizient angewandt, der für das betreffende Erzeugnis in Anhang I dieser Verordnung angegeben ist.

3. Der in Absatz 2 angegebene Unterschiedsbetrag, der von der Kommission regelmäßig festgesetzt wird, gilt vom 1. bis 16. eines jeden Monats.

Der Unterschiedsbetrag für ein Kilogramm Weißzucker entspricht dem arithmetischen Mittel der aufgrund von Artikel 14 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG [4]) während der sieben ersten Tage des der Festsetzung dieses Unterschiedsbetrags vorangehenden Zeitraums von 15 Tagen auf die Einfuhr von Weißzucker anwendbaren Abschöpfungen.

Falls jedoch der festzusetzende Unterschiedsbetrag im Vergleich mit dem geltenden Unterschiedsbetrag nicht um mehr als 0,005 Rechnungseinheiten je Kilogramm Weißzucker schwankt, setzt die Kommission einen Betrag fest, der diesem letztgenannten Unterschiedsbetrag entspricht.

4. Liegt der mit Hilfe des Refraktometers nach Maßgabe des folgenden Unterabsatzes errechnete Gehalt an verschiedenen zugesetzten Zuckerarten je 100 Kilogramm Reingewicht des eingeführten Erzeugnisses um drei Kilogramm oder mehr über dem Gehalt, der durch den in Anhang I aufgeführten Koeffizienten ausgedrückt wird, so wird der Abschöpfungsbetrag je 100 Kilogramm Reingewicht des eingeführten Erzeugnisses in der Weise errechnet, daß der in Absatz 2 vorgesehene Unterschiedsbetrag mit einem diesem Gehalt entsprechenden Koeffizienten multipliziert wird.

Der Gehalt an verschiedenen zugesetzten Zuckerarten wird durch den vom Refraktometer bei einer Temperatur von 20° gelieferten Zahlenwert bestimmt, der mit 0,95 multipliziert und um den in Anhang II dieser Verordnung für das betreffende Erzeugnis genannten Wert verringert wird.

5. Liegt der Gehalt an verschiedenen zugesetzten Zuckerarten je 100 Kilogramm Reingewicht des eingeführten Erzeugnisses um 2 Kilogramm oder mehr unter dem Gehalt, der durch den in Anhang I genannten Wert ausgedrückt wird, so wird der Abschöpfungsbetrag auf Antrag nach Maßgabe von Absatz 4 berechnet.

6. Die Durchführungsbestimmungen zu vorstehenden Absätzen werden, soweit erforderlich, nach dem Verfahren des Artikels 18 erlassen.

7. Der Rat kann die in diesem Artikel genannten Anhänge auf Vorschlag der Kommission nach dem

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 308 vom 18. Dezember 1967, S. 1

in Artikel 43 Absatz 2 des Vertrages vorgesehenen Abstimmungsverfahren ändern.

Artikel 3

1. Um die Ausfuhr von Zucker der Tarifnummer 17.01, von Glukose und von Glukosesirup der Tarifnummer 17.02 B, die in Artikel 1, Unterabsätze b) und c) genannten Erzeugnissen enthalten sind, nach dritten Ländern zu ermöglichen, wird eine Erstattung gewährt, sofern für die in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse, für Glukose und für Glukosesirup eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird.

2. Der je 100 kg Reingewicht des ausgeführten Erzeugnisses zu gewährende Erstattungsbetrag entspricht:

— Bei Roh- und Weißzucker der Erstattung, die aufgrund des Artikels 17 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG und ihrer Durchführungsbestimmungen je Kilogramm Saccharose für die Erzeugnisse gewährt wird, die in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz d) der genannten Verordnung aufgeführt werden, wobei diese Erstattung mit einem Koeffizienten zu multiplizieren ist, der der in 100 kg Reingewicht des Endproduktes enthaltenen Menge Saccharose entspricht;

— bei Glukose und Glukosesirup der Erstattung, die für sie je Kilogramm aufgrund des Artikels 16 der Verordnung Nr. 120/67/EWG [5]) und ihrer Durchführungsbestimmungen gewährt wird, wobei diese Erstattung mit einem Koeffizienten zu multiplizieren ist, der der in 100 kg Reingewicht des Endproduktes enthaltenen Menge Glukose bzw. Glukosesirup entspricht.

3. Die in Absatz 2 genannten Koeffizienten werden aufgrund der in Artikel 4 vorgesehenen Erklärung bestimmt.

4. Die in Absatz 1 erwähnten Erstattungen werden nur für zur menschlichen Ernährung bestimmte Erzeugnisse guter und gängiger Qualität, die den Gepflogenheiten Rechnung trägt, gewährt.

5. Etwa notwendige Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 18 erlassen.

Artikel 4

1. Den in Artikel 1 Buchstabe b) und c) genannten Erzeugnissen muß, falls auf sie eine Abschöpfung oder Erstattung auf die verschiedenen Zuckerarten angewandt wird, eine Erklärung des Beteiligten beigefügt werden, aus der für 100 Kilogramm Reingewicht des betreffenden Erzeugnisses folgendes ersichtlich ist:

— Bei der Einfuhr die Gesamtmenge der in den betreffenden Erzeugnissen enthaltenen verschiedenen Zuckerarten (einschließlich natürlichem Zucker),

— bei der Ausfuhr die in den betreffenden Erzeugnissen enthaltenen Mengen Saccharose, Glukose und Glukosesirup.

Die Richtigkeit dieser Erklärung ist der Kontrolle der zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats unterworfen.

2. Fehlt die Erklärung, so können die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates die betreffenden Mengen auf Kosten des Beteiligten festsetzen.

3. Die notwendigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 18 erlassen.

Artikel 5

1. Die in Artikel 2 Absatz 1 genannte Abschöpfung und die in Artikel 3 Absatz 1 genannte Erstattung entsprechen den am Tage der Einfuhr bzw. Ausfuhr geltenden Abschöpfungs- bzw. Erstattungsbeträgen.

2. Der Abschöpfungs- bzw. Erstattungsbetrag, der aufgrund von Artikel 2 bzw. Artikel 3 berechnet wird und am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung der in Artikel 6 vorgesehenen Bescheinigung über die Vorausfestsetzung gilt, kann auf Antrag des Beteiligten, der bei Beantragung der Bescheinigung vorzulegen ist, auf ein Geschäft angewendet werden, das während der Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung durchzuführen ist.

Der Abschöpfungsbetrag wird nach Maßgabe des am Tage der Einfuhr gültigen Schwellenpreises für Weißzucker berichtigt.

3. Die notwendigen Durchführungsbestimmungen zu den vorstehenden Absätzen werden nach dem Verfahren des Artikels 18 erlassen.

4. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission gemäß dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Absatz 2 des Vertrages die im Falle außergewöhnlicher Umstände anzuwendenden Maßnahmen.

Artikel 6

1. Im Handel mit dritten Ländern ist für alle Einfuhren der Erzeugnisse, die unter die in Artikel 5 vorgesehene Regelung der Vorausfestsetzung der Abschöpfungen oder Erstattungen fallen, in Ländern der Gemeinschaft sowie für alle Ausfuhren dieser Erzeugnisse aus Ländern der Gemeinschaft die Vorlage einer Bescheinigung über die Vorausfestsetzung erforderlich, die von den Mitgliedstaaten jedem Antragsteller, unabhängig vom Ort seiner Niederlassung innerhalb der Gemeinschaft, erteilt wird.

Die Bescheinigung über die Vorausfestsetzung gilt für ein Geschäft, das innerhalb der Gemeinschaft durchgeführt wird, von einem bestimmten Zeitpunkt ab, der vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2269/67

dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags, festzusetzen ist, spätestens jedoch ab 1. August 1969.

Bis zu diesem Zeitpunkt gilt diese Bescheinigung nur für ein Geschäft, das in dem Mitgliedstaat durchgeführt wurde, der diese Bescheinigung ausgestellt hat.

2. Die Erteilung der Bescheinigung über die Vorausfestsetzung hängt von der Stellung einer Kaution ab, die die Einhaltung der Verpflichtung gewährleisten soll, die Einfuhr oder Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung durchzuführen, und die ganz oder teilweise verfällt, wenn die Ein- bzw. Ausfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist.

3. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung über die Vorausfestsetzung, die Höhe der Kaution und die anderen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 18 festgelegt.

B. Bestimmungen, die auf bestimmte Erzeugnisse anzuwenden sind

Artikel 7

1. Um auf dem Markt der Gemeinschaft Störungen infolge von Einfuhren zu außergewöhnlich niedrigen Preisen zu vermeiden, wird für alle in Anhang III aufgeführten Erzeugnisse ein Mindestpreis festgesetzt.

Dieser Mindestpreis wird einmal jährlich bis zu dem in dem genannten Anhang erwähnten Zeitpunkt festgesetzt. Die erste Festsetzung erfolgt im Jahre 1969.

2. Der Mindestpreis, der für die einzelnen Erzeugnisse je nach ihrer Qualität, ihren Merkmalen und der Verpackung unterschiedlich sein kann, wird festgesetzt unter Berücksichtigung:

— Der Frei-Grenze-Preise bei der Einfuhr, die im normalen und traditionellen Handel während der beiden Jahre vor Festsetzung dieses Preises gegolten haben,

— der für die betreffenden Erzeugnisse auf den Märkten der wichtigsten dritten Einfuhrländer erhobenen Preise,

— der Notwendigkeit zu vermeiden, daß die Anwendung des Mindestpreises sich restriktiver auf den Handel auswirkt als die zuvor von den Mitgliedstaaten angewendeten Maßnahmen.

3. Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission gemäß dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags

— das Niveau der Mindestpreise fest, und

— kann Anhang III ändern.

Artikel 8

1. Für alle Einfuhren der in Anhang III genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ist die Vorlage einer Einfuhrlizenz erforderlich, die von den Mitgliedstaaten jedem Antragsteller, unabhängig vom Ort seiner Niederlassung innerhalb der Gemeinschaft, erteilt wird.

Diese Lizenz gilt für eine Einfuhr in die Gemeinschaft, die von einem vom Rat auf Vorschlag der Kommission gemäß dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags festgesetzten Zeitpunkt ab durchgeführt wird, spätestens jedoch ab 1. August 1969.

Bis zu diesem Zeitpunkt gilt diese Lizenz nur für eine Einfuhr in denjenigen Mitgliedstaat, der diese Lizenz ausgestellt hat.

2. Die Erteilung der Einfuhrlizenz hängt ab von:

— Einer Erklärung des Importeurs bei den Behörden, die die Lizenz ausstellen, wonach gewährleistet wird, daß der Frei-Grenze-Preis der Gemeinschaft für die einzuführenden Erzeugnisse während der Gültigkeitsdauer der genannten Lizenz gleich oder höher sein wird als der in Artikel 7 vorgesehene Mindestpreis und daß er auf das betreffende Erzeugnis anwendbar ist,

— der Stellung einer Kaution, die die Einhaltung der vom Importeur übernommenen Verpflichtung gewährleisten soll.

3. Die Kaution verfällt ganz oder teilweise, wenn der Importeur nicht den Beweis erbringt, daß der Frei-Grenze-Preis der eingeführten Erzeugnisse dem Mindestpreis für die in der Lizenz erwähnte Gesamtmenge oder für einen Teil dieser Menge entspricht bzw. über diesem Preis liegt.

4. Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen, die Höhe der Kaution und die übrigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden gemäß dem Verfahren des Artikels 18 festgelegt.

Artikel 9

1. Falls infolge von außergewöhnlichen Praktiken seitens eines oder mehrerer dritter Länder, die die Wettbewerbsbedingungen auf Märkten außerhalb der Gemeinschaft, die für die Gemeinschaftserzeugung bedeutende Absatzmöglichkeiten bieten, verfälscht werden, oder falls infolge der in Artikel 3, 6, 7 und 8 der Verordnung Nr. 159/66/EWG [6]) vorgesehenen Maßnahmen zur Stabilisierung des Gemeinsamen Marktes die Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Handel mit den in Anhang IV dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnissen beeinträchtigt zu werden droht, dürfen bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse Erstattungen gewährt werden. Diese Erstattungen werden gegebenenfalls zu den in Artikel 3 vorgesehenen Erstattungen hinzugerechnet.

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 192 vom 27. Oktober 1966, S. 3286/66

2. Die Erstattung für die einzelnen Erzeugnisse ist für die gesamte Gemeinschaft gleich. Sie kann jedoch gemäß den Bestimmungsländern unterschiedlich festgesetzt werden. Die festgesetzte Erstattung wird auf Antrag des Beteiligten gewährt.

Der Erstattungsbetrag darf den unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Angebotspreises der dritten Länder errechneten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.

3. Der Rat, auf Vorschlag der Kommission, gemäß dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags,

— erläßt gegebenenfalls die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel,

— kann Anhang IV noch weitere Erzeugnisse hinzufügen.

4. Die Entscheidung über die Gewährung und Höhe der Erstattungen wird nach dem Verfahren des Artikels 18 getroffen.

Artikel 10

1. Der Rat kann, soweit es für das gute Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide, Zucker sowie Obst und Gemüse erforderlich ist, auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags in Sonderfällen die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs für Rohzucker, Weißzucker, Glukose, Glukose-Sirup sowie Obst und Gemüse, die zur Herstellung der in Artikel 1 genannten Waren bestimmt sind, ganz oder teilweise ausschließen.

2. Die gemeinsamen Bestimmungen zur Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs für die in Abs. 1 genannten Rohstoffe werden spätestens am 1. Juli 1968 erlassen.

3. Diejenige Rohstoffmenge, die weder dem Zoll noch der Abschöpfung oder Abgabe mit gleicher Wirkung im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs unterworfen ist, muß den tatsächlichen Voraussetzungen entsprechen, unter denen die betreffende Veredelung durchgeführt wird.

C. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 11

1. Der Gemeinsame Zolltarif wird auf Einfuhren der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse angewendet.

2. Zur Einreihung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse werden die allgemeinen und besonderen Tarifierungs-Vorschriften des Gemeinsamen Zolltarifs anwendbar. Das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergebende Tarifschema wird von dem Zeitpunkt an in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen, zu dem dieser vollständig angewendet wird.

3. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in dieser Verordnung bzw. vorbehaltlich einer vom Rat auf Vorschlag der Kommission gemäß dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags getroffenen anderslautenden Entscheidung sind im Handelsverkehr mit dritten Ländern verboten:

— Die Erhebung aller Abgaben, die die gleiche Wirkung wie Zölle haben;

— die Anwendung aller mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung.

Als Maßnahme, die die gleiche Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung hat, gilt u. a. die Begrenzung der Gewährung von Einfuhrlizenzen auf eine bestimmte Kategorie von Anspruchsberechtigten.

4. Die Bestimmungen von Absatz 3, zweiter Gedankenstrich gelten für die in Anhang III dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse erst vom Zeitpunkt der Anwendung der Mindestpreise für die betreffenden Erzeugnisse an.

Artikel 12

1. Wird innerhalb der Gemeinschaft der Markt eines oder mehrerer der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse infolge von Ein- oder Ausfuhren schwerwiegenden Störungen ausgesetzt, welche die Ziele des Artikels 39 des Vertrags gefährden könnten, bzw. wird dieser Markt von derartigen Störungen bedroht, so können im Handel mit dritten Ländern geeignete Maßnahmen angewendet werden, bis diese Störung bzw. die Gefahr dieser Störung beseitigt ist.

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz und legt fest, in welchen Fällen bzw. innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung treffen können.

2. Tritt der in Absatz 1 genannte Fall ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaates oder von sich aus, die erforderlichen Maßnahmen, die den Mitgliedstaaten bekanntgegeben werden und sofort anwendbar sind.

Wird der Kommission der Antrag eines Mitgliedstaates unterbreitet, so entscheidet sie darüber innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt des Antrags.

3. Jeder Mitgliedstaat kann den Rat von einer von der Kommission getroffenen Maßnahme innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen nach Bekanntgabe dieser Maßnahme unterrichten. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags die betreffende Maßnahme ändern oder aufheben.

TITEL II

Innergemeinschaftlicher Handelsverkehr und Schlußbestimmungen

Artikel 13

1. Im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr ist folgendes untersagt:

— Die Erhebung von Zöllen oder von Abgaben mit gleicher Wirkung,

— die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder von Maßnahmen mit gleicher Wirkung,

— die Inanspruchnahme von Artikel 44 des Vertrages.

2. Zum Freiverkehr innerhalb der Gemeinschaft werden die in Artikel 1 genannten Waren nicht zugelassen, zu deren Herstellung oder Gewinnung Erzeugnisse verwendet worden sind, auf die die in Artikel 9 Absatz 2 sowie in Artikel 10 Absatz 1 des Vertrags genannten Verhältnisse nicht zutreffen.

Artikel 14

Die gegebenenfalls zur Ergänzung dieser Verordnung, nach Maßgabe der gewonnenen Erfahrungen, erforderlichen Maßnahmen werden nach dem Verfahren von Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags erlassen.

Diese Maßnahmen können insbesondere darauf zielen:

— Die durch die auf die Rohstoffe zur Erzeugung der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse anwendbare Regelung verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen abzuschwächen, soweit dieselben nachteilig wären,

— die Ansiedlung von Industrien in Gebieten zu fördern, in denen ein Überschuß an Obst und Gemüse besteht, bzw. die durch ihre geographische Lage benachteiligt sind,

— die Verarbeitungsindustrie in dem Maße zu stützen, in dem die finanziellen Belastungen infolge einer längeren Einlagerung sich als außergewöhnlich hoch erweisen.

Artikel 15

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in dieser Verordnung sind die Artikel 92 bis 94 des Vertrages auf die Produktion der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen anwendbar.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten und die Kommission unterrichten sich gegenseitig über die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben. Die Einzelheiten der Bekanntgabe und Verbreitung dieser Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 18 festgelegt.

Artikel 17

1. Es wird ein Verwaltungsausschuß für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse — im nachstehenden der „Ausschuß" genannt — aus Vertretern der Mitgliedstaaten und unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission eingesetzt.

2. In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 18

1. Wird auf das in diesem Artikel genannte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates.

2. Der Vertreter der Kommission legt einen Entwurf der Maßnahmen vor, die getroffen werden sollen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach Maßgabe der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen festsetzen kann. Die Beschlüsse kommen mit einer Mehrheit von 12 Stimmen zustande.

3. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unverzüglich anwendbar sind. Falls diese Maßnahmen jedoch nicht der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen, werden sie von der Kommission sofort dem Rat bekanntgegeben. In diesem Falle kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen höchstens einen Monat, gerechnet vom Zeitpunkt dieser Bekanntgabe, aussetzen.

Der Rat kann nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags innerhalb eines Monats eine abweichende Entscheidung treffen.

Artikel 19

Der Ausschuß kann alle anderen Fragen prüfen, die sein Vorsitzender entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates stellt.

Artikel 20

Am Ende der Übergangszeit entscheidet der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags, unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen, über die Aufrechterhaltung oder Änderung der Bestimmungen von Artikel 17.

Artikel 21

1. Die Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [7]) sowie die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung gelten vom Zeitpunkt der Anwendung der vorliegenden Verordnung ab für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse.

2. Vom Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung ab sind Artikel 40 Absatz 4 des Vertrags sowie die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, soweit es sich um die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft handelt, hinsichtlich der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auch auf die französischen überseeischen Departements anzuwenden.

Artikel 22

Diese Verordnung ist so anzuwenden, daß gleichzeitig auch den Zielen von Artikel 39 und 110 des Vertrags in angemessener Weise Rechnung getragen wird.

Artikel 23

Falls Übergangsmaßnahmen notwendig sein sollten, um den Übergang von der durch die Verordnung Nr. 789/67/EWG [8]) eingeführten Regelung zur Regelung dieser Verordnung insbesondere in dem Falle zu erleichtern, in dem der Einführung der neuen Regelung zu dem vorgesehenen Zeitpunkt für einige Erzeugnisse beträchtliche Schwierigkeiten entgegenstehen würden, werden diese Maßnahmen gemäß dem in Artikel 18 vorgesehenen Verfahren erlassen.

Sie gelten bis spätestens 30. September 1968.

Artikel 24

1. Anhang III zu Verordnung Nr. 159/66/EWG entfällt.

2. In Artikel 11 der Verordnung Nr. 159/66/EWG

— sind in Absatz 1 die Worte „sowie den Verarbeitungserzeugnissen des Anhangs III" zu streichen;

— in Absatz 3 die Worte „mit Ausnahme der Erzeugnisse der Anhänge II und III" durch die Worte „mit Ausnahme der Erzeugnisse der Anhänge II" zu ersetzen.

Artikel 25

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1968 in Kraft. Sie ist ab 1. Juli 1968 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[7]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 991/62

[8]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 265 vom 31. Oktober 1967, S. 1

Brüssel, den . . . .

Im Namen des Rats

Der Präsident

Anhang I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Koeffizienten
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker	20
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	57
ex 20.05	1. Maronenkrem	47
	2. andere:	
	a) mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	55
	b) andere	10
ex 20.06	Früchte, in anderer Weise haltbar gemacht [1])	
B I B II	mit Alkohol, mit Zusatz von Zucker und ohne Alkohol, mit Zusatz von Zucker:	
	1. Ananas	6
	2. Weintrauben	9
	3. andere, einschließlich Gemische von Früchten	10
ex 20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker [2]):	
	— mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49

[1]) Bei den nachstehend aufgeführten Erzeugnissen der Tarifnummer 20.06 B I und B II wird keine Abschöpfung erhoben:

1. Ananas
   a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg, sofern der Zuckergehalt 17 Gewichtshundertteile nicht übersteigt;
   b) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger, sofern der Zuckergehalt 19 Gewichtshundertteile nicht übersteigt;
2. Pfirsiche, Birnen, Aprikosen:
   a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg, sofern der Zuckergehalt 13 Gewichtshundertteile nicht übersteigt;
   b) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger, sofern der Zuckergehalt 15 Gewichtshundertteile nicht übersteigt.

[2]) Bei Fruchtsäften und Gemüsesäften mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger wird keine Abschöpfung erhoben.

Anhang II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Koeffizienten
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker	13
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	13
ex 20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, mit Zusatz von Zucker	13
ex 20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker:	
ex B	andere:	
	mit Zusatz von Zucker, in Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
a)	von mehr als 1 kg:	
	1. Ananas	13
	2. Trauben	13
	3. Pfirsiche, Aprikosen und Birnen	9
	4. andere Früchte, einschließlich Gemische von Früchten	9
b)	von 1 kg oder weniger:	
	1. Ananas	13
	2. Trauben	13
	3. Pfirsiche, Aprikosen und Birnen	9
	4. andere Früchte, einschließlich Gemische von Früchten	9
ex 20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) oder Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker:	
	— mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
I	von Trauben	15
ex II	von Zitronen	3
ex II	von anderen Zitrusfrüchten (mit Ausnahme von Zitronen)	13
III	von Ananas	13
IV a)	von Äpfeln	11
b)	von Birnen	13
V	von Tomaten	3
VI	von anderen Früchten oder Gemüsen	13
VII	Gemische	13

Anhang III

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	
20.02 A	Champignons	15. Juli
ex 20.02 C	Tomaten, geschält	15. Juli
	Tomatenmark	15. Juli
20.02 D	Spargel	30. Juni
ex 20.02 G	Junge Erbsen	30. Juni
ex 20.06 B	Aprikosen	30. Juni
ex 20.06 B	Pfirsiche	30. September
ex 20.06 B	Ananas	30. Juni

Anhang IV

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
08.11 C	Kirschen, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet
20.02 C	Tomaten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht
20.06 B II	Früchte (ausgenommen Schalenfrüchte), ohne Alkohol zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Zucker
ex 20.07	Fruchtsäfte (ausgenommen Traubensaft und Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker

unter Ausschluß der Verarbeitungserzeugnisse aus Äpfeln und Birnen.

Begründung

Am 12. Juni 1967 legte die Kommission dem Rat den Vorschlag einer Verordnung zur Einführung einer Handelsregelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse vor. Der Rat stellte fest, daß es unmöglich sein würde, diese Regelung ab 1. Juli 1967 in Kraft zu setzen und forderte die Kommission auf, ihr einen Vorschlag für eine Übergangsregelung betreffend Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker von dem genannten Datum an zu machen. Eine derartige Regelung war ohnehin erforderlich, um vom 1. Juli 1967 ab die in der Verordnung Nr. 44/67/EWG über einzelne Maßnahmen zur gemeinsamen Marktorganisation für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 [1]) vorgesehene Handelsregelung betreffend Zucker anwenden zu können.

Am 30. Juni 1967 nahm der Rat Verordnung Nr. 220/67/EWG über Übergangsbestimmungen zu der Regelung für die genannten Erzeugnisse [2]) an. Diese Regelung galt bis zum 31. Oktober 1967.

In den zwischen dem 1. Juli und dem 31. Oktober 1967 im Rat abgehaltenen Beratungen über den ursprünglichen Vorschlag der Kommission erwies es sich erneut als unmöglich, sämtliche Bestimmungen dieses Vorschlags, der Erzeugnisse mit und ohne Zusatz von Zucker betraf, anzunehmen und daß sich lediglich ein Teil der Verordnung, der Abschöpfungen bzw. Erstattungen für den in den Erzeugnissen enthaltenen Zucker betrifft, verwirklichen lassen würde.

Infolgedessen nahm der Rat am 31. Oktober 1967 Verordnung Nr. 789/67/EWG über die Einführung einer Handelsregelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker [3]) an. Es handelte sich wiederum um eine Übergangsregelung, die bis zum 30. Juni 1968 gültig ist.

Der Entwurf, auf den sich diese Ausführungen beziehen, sieht die einzuführende Regelung von dem Datum ab vor, an dem die Übergangsregelung abläuft (1. Juli 1968). Die neue Regelung sieht Bestimmungen für sämtliche Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit sowohl als auch ohne Zusatz von Zucker vor.

Die Regelung hinsichtlich der verschiedenen, in den Erzeugnissen enthaltenen Zuckerarten ist weitgehend die gleiche wie die in Verordnung Nr. 789/67/EWG vorgesehene.

Hinsichtlich des Handels mit dritten Ländern sieht die Verordnung die Anwendung des gemeinsamen Zolltarifs und die Aufhebung mengenmäßiger Beschränkungen vor.

Mehrere Mitgliedstaaten behalten jedoch bisher bei einer Großzahl von Obst- und Gemüsekonserven restriktive Einfuhrsysteme in Form von Kontingenten oder Einfuhrverboten bei.

Die vollständige Abschaffung dieser Systeme droht daher besonders bei einer Anzahl von empfindlichen Waren ernsthafte Schwierigkeiten auf dem Gemeinschaftsmarkt hervorzurufen.

Um diese Störungen soweit wie möglich zu vermeiden, wird in Artikel 7 und 8 des Entwurfes vorgeschlagen, zur Ablösung der nationalen restriktiven Maßnahmen für eine begrenzte Anzahl der im Anhang III aufgezählten Waren ein besonderes gemeinsames Einfuhrsystem zu schaffen. Durch dieses System soll auch für diese Waren die Einfuhr unter der Voraussetzung liberalisiert werden, daß sich der Einführer verpflichtet, bei der Einfuhr einen Mindestpreis einzuhalten. Die vom Rat jährlich zu bestimmende Höhe dieses Mindestpreises ist derart festzusetzen, daß sie sich im internationalen Handel nicht einschneidender auswirkt als die früher geltenden nationalen restriktiven Maßnahmen.

Diese Regelung, die den von den Importeuren der Gemeinschaft gebotenen Preis auf einem bestimmten Mindestniveau festsetzt, könnte zu einer Sanierung des internationalen Marktes der betreffenden Erzeugnisse beitragen, der derzeit durch einen überaus scharfen Wettbewerb gekennzeichnet ist.

Die Maßnahmen zur Stabilisierung des Marktes auf dem Sektor frisches Obst und Gemüse könnten eine Preiserhöhung für diese Rohstoffe für die Industrie hervorrufen. Falls dies einträte oder falls der Zugang zu den Märkten dritter Länder durch anormale, zu Wettbewerbsverfälschungen führenden Praktiken gewisser Drittländer schwierig würde, könnte eine Erstattung bei der Ausfuhr zum Zwecke der Ausschaltung dieser ungünstigen Faktoren gewährt werden. Diese Möglichkeit besteht im übrigen auch durch Verordnung Nr. 159/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse [4]).

Die innergemeinschaftliche Regelung sieht die Abschaffung von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen vor. Außerdem sieht Artikel 13 die Möglichkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Industrie vor. Diese Möglichkeit ist wichtig, wenn man die indirekte Auswirkung derartiger Maßnahmen auf eine Stützung des Marktes von frischem Obst und Gemüse in Rechnung stellt.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. 40 vom 3. März 1967, S. 597/67

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. 135 vom 30. Juni 1967, S. 2906/67

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. 265 vom 31. Oktober 1967, S. 1

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. 192 vom 27. Oktober 1966, S. 3286/66